



Verkehrsregelverordnung

(VRV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962¹ wird wie folgt geändert:

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 5. Abschnitts

Art. 41c Schwere Motorwagen mit emissionsfreiem Antrieb

¹ Die Führer schwerer Motorwagen mit emissionsfreiem Antrieb (Art. 9a Abs. 2 VTS²), deren Gesamtgewicht höchstens 4250 kg beträgt und deren 3500 kg überschreitendes Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird, müssen:

- a. die Verkehrsregeln und die Signalisation für die Führer leichter Motorwagen beachten;
- b. sofern das Fahrzeug als Gesellschaftswagen zugelassen ist: mitfahrende Personen auf geeignete Art und Weise auf die Gurtentrapflicht aufmerksam machen;
- c. sofern das Fahrzeug als Wohnmotorwagen zugelassen ist: die Signalisation für Wohnmotorwagen beachten, namentlich das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28).

² In jedem Fall zu beachten sind signalisierte Gewichtsbeschränkungen (Art. 20 SSV³).

¹ SR 741.11

² SR 741.41

³ SR 741.21

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

